

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Der Landtag hat am 17. Juli 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2017 (GBl. S. 521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 5 der folgende Satz eingefügt:

„Der jeweilige Ausgleich nach Satz 3 ist bei einem Verzicht gegenüber Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot begrenzt auf 10 Prozent der nach § 18 a ermittelten, bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten.“

- b) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende von Nummer 3 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. Internationale Schulen im Status einer Ergänzungsschule, an denen ein ‚International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International‘ nach den Bestimmungen der International Baccalaureate Organization erworben werden kann, das der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Anerkennung des ‚International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International‘ in der jeweils geltenden Fassung entspricht.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „anerkannte Ergänzungsschulen“ durch die Wörter „Ergänzungsschulen nach Absatz 3 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „81,4“ durch die Angabe „84,3“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „128,4“ durch die Angabe „125,4“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „81,6“ durch die Angabe „84“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „91,8“ durch die Angabe „92“ ersetzt.

ee) In Nummer 5 wird die Angabe „95“ durch die Angabe „95,2“ ersetzt.

ff) In Nummer 7 wird die Angabe „102,7“ durch die Angabe „101,5“ ersetzt.

gg) In Nummer 8 wird die Angabe „116,9“ durch die Angabe „114,4“ ersetzt.

hh) In Nummer 9 wird die Angabe „99,1“ durch die Angabe „103,5“ ersetzt.

ii) In Nummer 10 wird die Angabe „126,6“ durch die Angabe „124,3“ ersetzt.

jj) In Nummer 11 wird die Angabe „117“ durch die Angabe „114,7“ ersetzt.

kk) In Nummer 12 wird die Angabe „113,4“ durch die Angabe „114,8“ ersetzt.

ll) In Nummer 13 wird die Angabe „106,7“ durch die Angabe „105,1“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „eine entsprechende öffentliche Schule“ durch die Wörter „ein öffentliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit entsprechendem Förderschwerpunkt nach § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG“ ersetzt.

3. § 18 a Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „Kosten der Schulaufsichtsbehörden“ die Wörter

„ , des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg sowie des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung“ eingefügt.

- bb) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Beamten der Schulaufsichtsbehörden“ die Wörter „ , des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg sowie des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 4 und 5 werden die Wörter „und des Landesinstituts für Schulentwicklung“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 8 werden nach den Wörtern „und für die Akademie Schloss Rotenfels“ die Wörter „und Kosten des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung, wenn diese nicht bereits über die Nummern 4 und 5 erfasst sind“ eingefügt.
 - ee) In Nummer 8 werden die Wörter „sowie Kosten für die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen, für das Landesinstitut für Schulsport und für die Akademie Schloss Rotenfels“ gestrichen.
- b) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt geändert:
- aa) Es werden jeweils nach den Wörtern „Kosten der Schulaufsichtsbehörden“ die Wörter „ , des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg sowie des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung“ eingefügt.
 - bb) Es werden jeweils die Wörter „und des Landesinstituts für Schulentwicklung“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Ausgleichsgewährung nach § 17 Absatz 2 des Privatschulgesetzes

§ 3 der Verordnung zur Durchführung der Ausgleichsgewährung nach § 17 Absatz 2 des Privatschulgesetzes vom 15. Mai 2018 (GBl. S. 216) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Worten „17 Absatz 2 Satz 6 PSchG“ das Satzzeichen „,“ eingefügt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Wörter „Sätze 6 und 7“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landespflegegesetzes

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom

18. Dezember 2018 (GBl. S. 1557, 1560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

Verordnungsermächtigung

Das für Pflegeberufe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren zur Bemessung des auf die einzelne ambulante Pflegeeinrichtung entfallenden Anteils am Finanzierungsbedarf nach § 12 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622) in der jeweils geltenden Fassung zu regeln.“

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a, Doppelbuchstaben aa, cc, dd, ee, hh und kk treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a, Doppelbuchstaben bb, ff, gg, ii, jj und ll sowie Artikel 3 treten am 1. August 2019 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc und ee sowie Buchstabe b Doppelbuchstabe bb treten am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (5) Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.